

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

<b>Anerkannte Prüfstelle:</b>	<b>tBU - Arbeitsbereich Bauerhaltung</b>
<b>Prüfzeugnisnummer:</b>	<b>P-AB/25920/08-2008</b>
<b>Gegenstand:</b>	<b>wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig mit wedi 320 Flexibler Fliesenkleber</b>
<b>Verwendungszweck:</b>	Herstellung einer Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz von <b>wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig</b> als flüssige Abdichtung und <b>wedi 320 Flexibler Fliesenkleber</b> als Fliesenkleber gemäß der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 1.10 (Ausgabe 2006/01)
<b>Verwendungsbereich</b>	<b>Beanspruchungsklasse A1 und A2</b> Durch Brauch- und Reinigungswasser stark beanspruchte Wand- (A1) und Bodenflächen (A2) in Nassräumen wie z.B. Schwimmbadumgänge und öffentliche Duschen  <b>Beanspruchungsklasse B</b> Wand- und Bodenflächen von Schwimmbecken mit Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften im Innen- und Außenbereich
<b>Antragsteller:</b>	<b>wedi GmbH Hollefeldstraße 51 48282 Emsdetten</b>
<b>Ausstellungsdatum:</b>	<b>19.11.2008</b>
<b>Geltungsdauer bis:</b>	<b>01.08.2012</b>

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 3 Anlagen.

## 1. Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für das Produkt **wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig** als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in Bauregelliste A Teil 2 , Lfd.-Nr. 1.10 genannten Bauprodukte.

### 1.2 Verwendungsbereich

Das Abdichtungsprodukt **wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig** ist als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz von **wedi 320 Flexibler Fliesenkleber** als Mörtel/Klebstoff zu verwenden. Der Verwendungsbereich bezieht sich auf:

#### **Beanspruchungsklasse A1 / A2**

Durch Brauch- und Reinigungswasser stark beanspruchte Wand- (A1) und Bodenflächen (A2) in Nassräumen wie z.B. Schwimmbadumgänge und öffentlichen Duschen.

#### **Beanspruchungsklasse B**

Wand- und Bodenflächen von Schwimmbecken mit Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften im Innen- und Außenbereich.

## 2. Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Das Abdichtungsprodukt **wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig** ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

#### **Kunststoff-Mörtelkombinationen**

Gemische aus hydraulisch erhärtenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen sowie Polymerdispersionen in pulverförmiger oder flüssiger Form (z.B. flexible Dichtungsschlämmen). Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

### 2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Abdichtungsprodukt **wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig** hergestellte Bauwerksabdichtung im Verbund ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend

- standfest
- haftzugfest (trocken/nass)
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend

Das Produkt ist normal entflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen vom November 2005 mit Prüfbericht-Nummer 2.1/25920/012.1.1-2007 und 2.1/25920/012.1.2-2007 vom 01.08.2007 erbracht.

### 2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfbericht.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

### 2.2.1 Herstellung

Das Abdichtungsprodukt **wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig** wird werksmäßig hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Weiter sind die entsprechenden Herstellerangaben auf frostfreie Lagerung und die Lagerdauer unangebrochener Gebinde zu beachten.

## 2.3 Entwurf und Bemessung

Die Angaben der Verarbeitungsrichtlinie zum Abdichtungsaufbau unter Verwendung der geprüften Produkte für den Verwendungsbereich nach 1.2 sind zu beachten.

Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

## 2.4 Ausführung

Der Auftrag des Abdichtungsproduktes **wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig** erfolgt in mindestens 2 Schichten. Die Mindest-Trockenschichtdicke beträgt 2 mm. Bei der Verarbeitung des Produktes **wedi 520 Flexible Dichtungsschlämme 2-komponentig** ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers Nr. 520001-09-10-08 vom Oktober 2008 zu beachten.

### **3. Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Lfd.-Nr. 1.10 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

#### **3.2 Erstprüfung (EP)**

Die Erstprüfung erfolgt nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen, Tabelle 2 (Anlage A1).

Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die in der Anlage 2 angegebenen Toleranzen abweichen.

#### **3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

In der Produktionsstätte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle zur Bauregelliste A des Deutschen Institutes für Bautechnik, DIBT, zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 3 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 3 der Prüfgrundsätze, Anlage A3). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen (entsprechend Tabelle 5 der Prüfgrundsätze, Anlage A2).

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, sowie den obersten Baubehörden bei Änderungen oder Verlängerungen des abP auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Kontroll- bzw. Prüfergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels wird – soweit zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung wiederholt.

#### 4. Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen **zusätzlich** auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

#### 5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grundlage des § 22 der Landesbauordnung BauO NRW in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Lfd.-Nr. 1.10 erteilt.

Da in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten sind, hat das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bundesweit Gültigkeit.

#### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Prüfstelle **tBU - Arbeitsbereich Bauerhaltung** einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle **tBU - Arbeitsbereich Bauerhaltung**.

#### 7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat die Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses auf der Baustelle bereitzuhalten.

- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle **tBU - Arbeitsbereich Bauerhaltung**. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle **tBU - Arbeitsbereich Bauerhaltung** nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Greven 19.11.08  
Ort, Datum, Unterschrift

*[Handwritten signature]*



**Tabelle 2: Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis (abP) und die Erstprüfung (EP) erforderlichen Identifikationsprüfungen**

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für			Zeile Nr.
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtelkombinationen	Reaktionsharze	
	1	2	3	4	5	
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>						
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	X	1
2	Infrarot-Spektrum	3.2.2	X		X	2
3	Dichte	3.2.3	X		X	3
4	Dynamische Viskosität <sup>1)</sup>	3.2.4	X		X	4
5	Kornzusammensetzung	3.2.5		X		5
6	Glührückstand	3.2.6		X		6
<b>Prüfungen an den angemischten Stoffen</b>						
7	Konsistenz und Rohdichte	3.3.1		X		7
8	Topfzeit <sup>2)</sup>	3.3.2			X	8
9	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.3.3			X	9

<sup>1)</sup> Empfiehlt sich im Herstellerwerk mit dem da vorhandenen Prüfgerät durchzuführen

<sup>2)</sup> Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

Tabelle 5: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK				
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche	Zeile Nr.
	1	2	3	
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>				
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	$\pm 3\%$ absolut <sup>1)</sup> $\pm 5\%$ relativ <sup>2)</sup>	1
2	Dichte	3.2.3	$\pm 3\%$	2
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	$\pm 20\%$ <sup>3)</sup>	3
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	$\pm 5\%$ absolut	4
5	Glührückstand	3.2.6	$\pm 10\%$ relativ	5
<b>Prüfungen an den angemischten Stoffen</b>				
6	Konsistenz	3.3.1	$\pm 2\text{ cm}$	6
7	Rohdichte	3.3.1	$\pm 0,05\text{ g/cm}^3$	7
8	Topfzeit <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>	3.3.2	$\pm 15\%$	8

<sup>1)</sup> Für flexible Dichtungsschlämmen

<sup>2)</sup> Für Polymerdispersion

<sup>3)</sup> Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich  $\pm 30\%$

<sup>4)</sup> Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

<sup>5)</sup> Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen						
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für			Zeile Nr.
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtelkombinationen	Reaktionsharze	
	1	2	3	4	5	
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>						
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X		1
2	Dichte	3.2.3			X	2
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X	3
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X		4
5	Glührückstand	3.2.6		X		5
<b>Prüfungen an den angemischten Stoffen</b>						
6	Konsistenz	3.3.1		X		6
7	Rohdichte	3.3.1		X		7
8	Topfzeit <sup>1)</sup> oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X	8

<sup>1)</sup> Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen